

STATUTEN

FDP.Die Liberalen Nidwalden

Verabschiedet durch die Parteiversammlung vom 21.08.2025

I GENERELLES

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen "FDP.Die Liberalen Nidwalden" (nachfolgend FDP NW genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am Geschäftsort der Geschäftsstelle. Die FDP NW ist eine Sektion der FDP.Die Liberalen Schweiz.

Art. 2 Zweck

Die FDP NW ist der Zusammenschluss von Personen aus allen Bevölkerungskreisen Nidwaldens, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen.

Als Volkspartei setzt sich die FDP NW für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

Art. 3 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der FDP NW richten sich nach dem Vereinszweck und umfassen:

- a) Umsetzung freisinnig-demokratischer Aktionsprogramme mittels politischer Vorstösse.
- b) Stellungnahme zu politischen Sachfragen und Teilnahme an Wahlen.
- c) Offenes Auseinandersetzen mit der Tätigkeit der Behörden auf Basis der in den Statuten aufgeführten Grundsätze und Ziele.
- d) Vermittlung politischer Informationen.
- e) Förderung des persönlichen Verantwortungsbewusstseins aller für gemeinschaftliche Aufgaben.
- f) Motivieren der Stimmberechtigten zur Teilnahme am politischen Meinungsprozess, insbesondere bei Abstimmungen und Wahlen.
- g) Zusammenarbeit mit anderen freisinnig-demokratischen Organisationen und gleichgesinnten Interessengruppen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt zu einer Ortspartei oder zu den Jungfreisinnige Kanton NW (JFNW) erworben. Ausnahmeregelungen trifft der Parteivorstand der FDP NW.

Art. 5 Beendigung

Der Austritt erfolgt nach den Bestimmungen der Ortsparteien bzw. der JFNW. Mit dem Austritt erlischt die Mitgliedschaft bei der FDP NW.

Eine Ortspartei kann ein Mitglied ausschliessen, welches nicht die liberalen Werte verfolgt oder wenn aus anderen wichtigen Gründen eine Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 20 Tagen beim Parteivorstand der FDP NW rekurrieren; dessen Entscheid ist endgültig.

Der Parteivorstand der FDP NW kann einer Ortspartei bzw. der JFNW den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben.

Art. 6 Rechte

Die Mitglieder sind an der Parteiversammlung der FDP NW stimmberechtigt, sowie berechtigt, an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich in Parteiorgane wählen zu lassen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, an den Parteivorstand der FDP NW schriftlich Anträge zu stellen zur Behandlung gemäss den statutarischen Zuständigkeiten.

Art. 7 Nichtmitglieder

Es können auch Nichtmitglieder (sog. Sympathisanten) zur Mitarbeit in der Partei beigezogen werden. Sympathisanten sind an Parteiversammlungen zugelassen, jedoch nicht stimmberechtigt.

III ORGANISATION

Art. 8 Allgemeine Bestimmungen

Die FDP NW hat ständige Organisationen auf Ebene des Kantons und der Gemeinden und kann sich überkantonalen Organisationen anschliessen.

Art. 9 Organe der FDP NW sind:

- a) die Parteiversammlung als oberstes Organ
- b) der Parteivorstand inkl. Geschäftsstellenleitung
- c) die Ortsparteienkonferenz der Ortsparteipräsidien
- d) die Wahlkommission
- e) die Fraktion
- f) die Rechnungsrevisoren

IV PARTEIVERSAMMLUNG

Art. 10 Zusammensetzung

Die Parteiversammlung besteht aus allen Personen, welche Mitglied der FDP NW sind.

Art. 11 Einberufung

Eine Parteiversammlung wird vom Parteivorstand einberufen, wenn dies die Sach- oder Wahlgeschäfte oder statutarische Geschäfte erfordern.

Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden.

Eine ordentliche Parteiversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Weitere Parteiversammlungen können vom Parteivorstand oder auf Verlangen von mindestens 30 Parteimitgliedern jederzeit einberufen werden. Im letzteren Fall ist der Parteivorstand verpflichtet, eine Parteiversammlung innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.

Art. 12 Anträge

Anträge müssen in schriftlicher Form mindestens zehn Tage vor einer Parteiversammlung dem Parteivorstand eingereicht werden.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

Die Parteiversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl von Mitgliedern des Parteivorstandes auf vier Jahre.
- b) Die Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums auf zwei Jahre.
- c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Parteipräsidiums und des Fraktionspräsidiums.
- d) Die Nomination von Kandidierenden für den Regierungsrat und für eidgenössische Ämter.
- e) Die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- f) Die Abstimmung über Grundsätze, Zielsetzungen und das Parteiprogramm.

- g) Die Parolenfassung für eidgenössische und kantonale Abstimmungen.
- h) Die Festsetzung der Jahresbeiträge für Behördenmitglieder.
- i) Die Wahl der Rechnungsrevisoren auf vier Jahre.
- j) Die Genehmigung der Jahresrechnung.
- k) Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie Auflösung der FDP NW.

Art. 14 Durchführung

- a) Das Parteipräsidium, das Vizepräsidium oder, bei deren Verhinderung, ein anderes Vorstandsmitglied führt die Parteiversammlung.
- b) Die Beschlüsse werden im «Handmehr» gefasst, sofern nicht der Vorstand eine geheime Abstimmung anordnet oder die Parteiversammlung dies auf Antrag beschliesst.
- c) Bei Sachgeschäften entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit die Versammlungsleitung.
- d) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- e) Der Beschluss über die Änderung der Statuten oder die Auflösung der FDP NW bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Parteimitglieder.

V PARTEIVORSTAND UND GESCHÄFTSSTELLENLEITUNG

Art. 15 Zusammensetzung

Der Parteivorstand besteht aus mindestens sechs und maximal neun Mitgliedern. Das Fraktionspräsidium, die Geschäftsstellenleitung und das Präsidium der JFNW gehören dem Vorstand von Amtes wegen an. Die Parteiversammlung wählt die Mitglieder des Parteivorstandes, das Präsidium sowie das Vizepräsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

Die liberalen Mitglieder des Regierungsrates und des eidgenössischen Parlamentes werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen und haben Stimmrecht.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der FDP NW. Er ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht der Parteiversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

Der Parteivorstand:

- a) vertritt die Partei nach aussen; das Präsidium oder Vizepräsidium und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.
- b) behandelt die laufenden Parteigeschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung und trifft Massnahmen zur Erreichung der Aufgaben und Ziele der FDP NW.
- c) überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange sowie PR- und Werbemassnahmen.
- d) wählt die Geschäftsstellenleitung und erteilt ihr Aufträge.
- e) beruft die Parteiversammlungen ein und bereitet die Traktanden vor.
- f) hält Kontakt zu den FDP.Die Liberalen anderer Kantone.
- g) macht den zuständigen Organen Vorschläge für:
 - die Besetzung des Parteivorstandes und des Parteipräsidiums
 - die Wahl als Rechnungsrevisoren
 - die Besetzung der Gerichte
- h) bestimmt die eidgenössischen Delegierten für vier Jahre.
- i) erarbeitet das Parteiprogramm.
- j) beurteilt Rekurse betreffend Ausschluss eines Mitgliedes.

- k) fasst anstelle der Parteiversammlung die Abstimmungssparole, sofern eine Abstimmungsvorlage aus liberaler Sicht klar ist oder keinen zeitlichen Aufschub erträgt.
- l) wählt die Wahlkommission gemäss Statuten.
- m) kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und beauftragen.
- n) legt jährlich an der ordentlichen Parteiversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.

Art. 17 Einberufung

Der Parteivorstand tritt auf Anordnung des Parteipräsidiums zusammen. Mindestens zwei Mitglieder des Parteivorstandes können ebenfalls die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese ist innerhalb von 14 Tagen abzuhalten.

Eine Vorstandssitzung kann auch digital durchgeführt werden.

Art. 18 Vorsitz

Das Parteipräsidium leitet die Vorstandssitzungen und wird vom Vizepräsidium oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitz stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Geschäftsstellenleitung

Das Parteipräsidium erteilt der Geschäftsstellenleitung Aufträge, vereinbart die Vergütung und regelt deren Aufgaben.

VI WAHLKOMMISSION

Art. 20 Zusammensetzung

Die Wahlkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied dem Parteivorstand der FDP NW angehören muss. Die Wahlkommission sowie deren Vorsitz wird durch den Parteivorstand für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen tritt die neu gewählte Person in die Amtsperiode ihres Vorgängers ein.

Die Wahlkommission tritt auf Anordnung des Parteipräsidiums, des Vorsitzes oder mindestens zweier Mitglieder der Wahlkommission zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

Die Wahlkommission:

- a) ist eine ständige Kommission zwecks Personal- und Laufbahnplanung innerhalb der FDP NW.
- b) ist insbesondere verantwortlich bei kantonalen und nationalen Wahlen Kandidierende zu prüfen und diese zusammen mit der Strategie der Nominationsversammlung vorzuschlagen.
- c) verfügt über ein vom Parteivorstand genehmigtes Budget.

VII FRAKTION

Art. 22 Zusammensetzung und Konstituierung

Die FDP-Fraktion des Landrates ist der Zusammenschluss der Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates, die dem liberalen Gedankengut verpflichtet sind.

Die Fraktion ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig und organisiert sich selbst.

Art. 23 Fraktionssitzung

Die Fraktion kann zu einzelnen Geschäften Gäste an ihre Sitzung einladen. Das Parteipräsidium nimmt in der Regel beratend an den Fraktionssitzungen teil.

Art. 24 Amtsgeheimnis

Gäste sowie die Fraktionsmitglieder haben sich an das geltende Amtsgeheimnis zu halten.

VIII FINANZEN

Art. 25 Ausgabendeckung

Die Ausgaben werden gedeckt durch:

- a) den jährlichen Fraktionsbeitrag des Kantons.
- b) den Jahresbeitrag der kantonalen Behördenmitglieder.
- c) freiwillige Beiträge von Einzelnen und Sponsorengruppen.

Art. 26 Rechnungsführung und Revision

Das Rechnungswesen obliegt einem Mitglied des Parteivorstandes. Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Juli bis 30. Juni. Die Rechnung ist rechtzeitig den Rechnungsrevisoren zur Prüfung und Antragsstellung zuhanden der Parteiversammlung zu unterbreiten. Die Revision obliegt zwei von der Parteiversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht gleichzeitig im Vorstand sind.

Art. 27 Verpflichtung

Für die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei haftet allein das Vermögen der FDP NW. Die persönliche Haftung von Parteimitgliedern ist ausgeschlossen.

IX ORTSPARTEIEN UND KONFERENZ DER ORTSPARTEIPRÄSIDIEN

Art. 28 Ortsparteien & JFNW

Ortsparteien sowie die JFNW sind rechtlich und organisatorisch selbständige, politische Organisationen, die sich für die in diesen Statuten umschriebenen Grundsätze und die liberalen Aufgaben und Ziele einsetzen. Die JFNW sind den Ortsparteien gleichgestellt.

Die Ortsparteien & JFNW organisieren sich selbständig.

Für Wahlen und Nominationen, die in den Kompetenzbereich der Wahlkommission fallen, steht den Ortsparteien & der JFNW ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 29 Zusammensetzung der Konferenz der Ortsparteipräsidien (OPP)

Die OPP besteht aus den Präsidien der Ortsparteien und der JFNW sowie dem Präsidium der Kantonalpartei. Weitere Mitglieder des Kantonalpartei Vorstandes oder der Ortsparteien dürfen an den Konferenzen teilnehmen.

Art. 30 Aufgaben und Befugnisse

- a) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ortsparteien untereinander und mit der Kantonalpartei.
- b) Die Beschlussfassung über Aktionsprogramme und Wahlveranstaltungen.
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Parteiprogrammes.
- d) Beratung und Austausch über die Nomination von Kandidierenden für den Ständerat, Nationalrat, Regierungsrat sowie das Präsidium der Kantonalpartei.

X INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Parteiversammlung vom 21. August 2025 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 04.09.2017.

Buochs, 21. August 2025

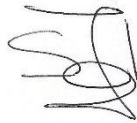
FDP.Die Liberalen Nidwalden

Präsident



Daniel Rogenmoser

Geschäftsstellenleitung



Sandra Jost